

Zweite Durchführungsbestimmung¹*
zur Schutzrechtsverordnung
— Gestaltung von Warenzeichen —
vom 15. Juni 1977

A

Gemäß § 23 der Schutzrechtsverordnung vom 17. Januar 1974 (GBl. I Nr. 16 S. 133) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Nach § 6 der Schutzrechtsverordnung sind die Leiter der Betriebe für eine effektive Arbeit mit Schutzrechten und die Sicherung eines hohen Wirkungsgrades der Warenkennzeichnung verantwortlich. Sie haben deshalb bei der Schaffung neuer Warenzeichen in Auswertung der Schutzrechtssituation alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, daß die Zeichen

- die rechtlichen Anforderungen für den Schutz eines Warenzeichens erfüllen,
- nicht mit bereits bestehenden Warenkennzeichnungsrechten kollidieren und
- eine hohe Werbewirksamkeit für die zu kennzeichnenden Erzeugnisse erreichen.

Diese Aufgabe gilt auch für die Arbeit von Warenzeichenverbänden.

(2) Benötigen Betriebe für die werbewirksame Gestaltung von Warenzeichen Unterstützung, vergeben sie Aufträge zur Gestaltung von Warenzeichen an die DEWAG oder an zugelassene Gebrauchsgrafiker des Verbandes Bildender Künstler der DDR. Das gilt vor allem für solche Warenzeichen, die eine besondere grafische Gestaltung beinhalten (Bildzeichen, Wort-Bild-Zeichen, Wortzeichen in einer besonderen Schriftart).

§ 2

(1) Beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der DDR besteht eine Gutachterkommission, die auf Ersuchen der Betriebe eine Einschätzung der schutzrechtlichen und werbewirksamen Gestaltung von Warenzeichen vornimmt. Die Mitglieder der Kommission werden im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane, der DEWAG sowie des Verbandes Bildender Künstler der DDR vom Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der DDR berufen und abberufen.

(2) Die Kommission begutachtet die Gestaltung von Warenzeichen und empfiehlt im Interesse einer hohen Wirksamkeit der Warenkennzeichnung erforderlichenfalls Maßnahmen für die Verbesserung der Zeichengestaltung.

§ 3

(1) Bei der Anmeldung eines Warenzeichens sind von den Betrieben dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen gesondert mitzuteilen

- Angaben zur vorgesehenen Benutzung des Warenzeichens (Erzeugnisse, Exportländer, Kennzeichnungsform¹ 2),
- eine kurze Begründung zur Gestaltung des Warenzeichens sowie die Unterscheidungsmerkmale gegenüber ähnlichen Warenkennzeichnungen,
- der Gestalter des Warenzeichens,
- die Einschätzung der Gutachterkommission, sofern eine solche vorliegt.

(2) Die Prüfungsstellen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen sind berechtigt, den Betrieben die Einschätzung eines angemeldeten Warenzeichens durch die Gutachterkom-

mission und die Verbesserung der Gestaltung des Warenzeichens zu empfehlen. Folgen Betriebe diesen Empfehlungen nicht, so werden darüber vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen erforderlichenfalls die Leiter der den Betrieben unmittelbar übergeordneten staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe informiert. Der Gäng des Anmeldeverfahrens wird hierdurch nicht berührt.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Juli 1977 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1977

Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
der Deutschen Demokratischen Republik
 Prof. Dr. Hemmerling

Anordnung
über die Liste der eichpflichtigen Meßgeräte
vom 10. Juni 1977

Auf Grund des § 5 Ziff. 6 der Verordnung vom 18. Mai 1961 über das Meßwesen (GBl. II Nr. 32 S. 191) und des § 14 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. August 1961 zur Verordnung über das Meßwesen (GBl. II Nr. 66 S. 437) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Liste der eichpflichtigen Meßgeräte (Meßgeräteliste) erhält folgende Fassung:

Meßmittel und ihr Einsatz	Die Eichung durch-führende Stelle ASMW Meßtech-nische Eichungs-Prüfstelle	Gültig-keitsdauer in Jahren	Bemerkungen
1	2	3	4

1. Meßmittel zur Mengenbestimmung im grenzüberschreitenden Warenverkehr¹

Waagen und zugehörige Wägestücke	XX		3
Längen- und Flächermesmaschinen	X	X	2
Meßeinrichtungen zur Bestimmung des Volumens oder der Masse strömender Flüssigkeiten oder Gase	X	X	2
Volumenmeßeinrichtungen an Tankfahrzeugen	X	X	2
Transportmeßbehälter auf Straßenfahrzeugen	XX		5

¹ Gilt nur für Meßmittel, deren Meßergebnis unabhängig vom Ort der Messung als Berechnungsbasis vereinbart ist, deren Meßergebnis Grundlage der Gebührenberechnung im internationalen Postverkehr darstellt.

¹ 1. DB vom 11. Februar 1974 (GBl. I Nr. 15 S. 138)

² Vgl. Erste Durchführungsbestimmung vom 1. August 1972 zur Verordnung über die Kennzeichnung der Herkunft von Waren (GBl. II Nr. 48 S. 548).